



**Bogensportverband**  
**Baden-Württemberg e.V.**  
*Homepage: [www.bvbw.org](http://www.bvbw.org)*

# **Geschäftsordnung (GO)**

**Stand: 21.12.2015**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
§	1	Geltungsbereich	3
§	2	Öffentlichkeit	3
§	3	Einberufung	3
§	4	Beschlussfähigkeit	4
§	5	Versammlungsleitung	4
§	6	Worterteilung und Rednerfolge	5
§	7	Wort zur Geschäftsordnung	5
§	8	Anträge	5
§	9	Dringlichkeitsanträge	6
§	10	Anträge zur Geschäftsordnung	6
§	11	Abstimmungen	7
§	12	Entlastung	7
§	13	Stimmrecht	7
§	14	Wahlen	8
§	15	Niederschriften (Protokolle) von Sitzungen und Versammlungen	8 - 9
§	16	Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums	10
§	17	Ehrenrat	10
§	18	Ehrengericht	10
§	19	Ausschlussverfahren	11
§	20	Dokumente	11
§	21	Gültigkeit	11
§	22	Revisionsstand	12

## **§1 Geltungsbereich**

- 1 Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
- 2 Das Präsidium des BVBW erlässt zur Regelung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und Ausschüsse des BVBW diese Geschäftsordnung.
- 3 Die Geschäftsordnung gilt für die in §9 der Satzung bezeichneten Organe.

## **§2 Öffentlichkeit**

- 1 Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.  
Ein Ausschluss ist auch für einzelne Punkte der Tagesordnung möglich. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit begrenzt werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung erforderlich ist.
- 2 Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich.  
Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Sitzung dieses beschlossen haben. Für diesen Fall gilt §2 Abs.1 entsprechend.
- 3 Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet, es liegt ein in §6 Abs. 3, Geschäftsordnung genannter Ausschlussgrund vor oder es werden Finanzthemen des Verbandes behandelt.

## **§3 Einberufung**

- 1 Die Einberufung zur Mitgliederversammlungen erfolgt nach §10 der Satzung schriftlich durch das Präsidium. Zum Termin der Mitgliederversammlung dürfen keine Sitzungen und Veranstaltungen anderer Organe oder Ausschüsse des BVBW einberufen werden. Die Mitgliederversammlung soll nicht zu einem Termin einberufen werden, für den bereits eine Sitzung von Organen oder Ausschüssen des DBSV einberufen worden ist.
- 2 Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf. Einladungen sollen mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch den zuständigen Vorsitzenden schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung per Mail zu verschicken.
- 3 Die Mitglieder des Präsidiums haben die Berechtigung, an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Jugendversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- 4 Versammlungen und Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des betreffenden Organs oder Ausschusses dieses verlangt.

## §4 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Präsidiums richtet sich nach §10 der Satzung.
- 2 Für alle übrigen Organe und Ausschüsse gilt §10 der Satzung entsprechend.

## §5 Versammlungsleitung

- 1 Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden der Organe / Ausschüsse eröffnet, geleitet und geschlossen. (Versammlungsleiter/in).
- 2 Falls der/die Versammlungsleiter/in und seine/ihre satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihren Reihen eine/n Versammlungsleiter/in. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in betreffen.
- 3 Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 4 Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 5 Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - durch schriftliche Vorlage - gewährleisten, dies gilt insbesondere bei TOP Satzungsänderung.
- 6 Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie das Wort entziehen. Er/sie kann einzelne Teilnehmer vorübergehend oder für die gesamte Dauer der Versammlung von der Teilnahme ausschließen. Darüber hinaus kann er/sie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Vor Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist diese durch den/die Versammlungsleiter/in anzudrohen.
- 7 Gegen Ordnungsmaßnahmen des/der Versammlungsleiters/in steht dem betreffenden Teilnehmer Einspruch zu. Dieser Einspruch kann unmittelbar, formlos und ohne Begründung vorgebracht werden. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

## **§6 Worterteilung und Rednerfolge**

- 1 Zu jedem Punkt der Tagesordnung soll eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn eröffnet werden.
- 2 Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 3 Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte verhandelt werden, die sie in materieller Hinsicht betreffen.
- 4 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von dem/der Versammlungsleiter/in nachzukommen.
- 5 Der/Die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§7 Wort zur Geschäftsordnung**

- 1 Jeder/Jede Versammlungsteilnehmer/in kann zum äußeren Ablauf der Versammlung sprechen. Das „Wort zur Geschäftsordnung“ wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.
- 2 Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen gehört werden.

## **§8 Anträge**

- 1 Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 10 der Satzung festgelegt.
- 2 Die Frist zur Einreichung von Anträgen ist durch die Satzung geregelt.
- 3 Alle Anträge müssen schriftlich, mit Datum und Unterschrift versehen, eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Datum und Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Ein Antrag besteht aus: Beschreibung augenblicklicher Stand, Beschreibung der Änderung, Beschreibung der Durchführung.
- 4 Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- 5 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

## **§9 Dringlichkeitsanträge**

- 1 Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge müssen dem/der Versammlungsleiter/in schriftlich vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit stimmt die Versammlung unmittelbar nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung ab. Diese Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.
- 2 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BVBW sind unzulässig.

## **§10 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein Redner dagegen gesprochen haben.
- 2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 3 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 4 Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.

## **§11 Abstimmungen**

- 1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in der Satzung des BVBW nicht anders bestimmt. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 2 Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals zu verlesen.
- 3 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 4 Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er/Sie muss dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens drei Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 5 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 6 Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 7 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung anderes nicht vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 8 Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.
- 9 Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

## **§12 Entlastung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Präsidiums.

## **§13 Stimmrecht**

- 1 Das grundsätzliche Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Satzung des BVBW.
- 2 Die Stimmberechtigung der Präsidiumsmitglieder gilt nicht für die Entlastung. Ausnahme ist der Jugendbereich, hier gelten die Bestimmungen der Jugendordnung des BVBW.

## §14 Wahlen

- 1 Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 2 Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anders beschließt.
- 3 Vor Wahlen einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen/eine Wahlleiter/in.
- 4 Vor dem Wahlgang hat der/die Wahlleiter/in zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt und ob sie zur Wahl bereit wären. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 5 Nach der Wahl ist der/die Gewählte zu fragen, ob er/sie die Wahl annimmt.
- 6 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem/der Versammlungsleiter/in bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 7 Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt.

## §15 Versammlungsprotokolle und Niederschriften von Sitzungen

- 1 Über jede Sitzung und Versammlung des Verbandes ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.  
Die Niederschrift muss enthalten:
  - a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b. Versammlungsleiter, Protokollführer
  - c. Namen der erschienenen Präsidiumsmitglieder
  - d. Namen der fehlenden/entschuldigenden Präsidiumsmitglieder
  - e. Namen der geladenen Gäste (in einer separaten Liste)
  - f. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - g. Tagesordnung
  - h. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung
  - i. Form der Beratung (öffentlich / nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen /geheim / namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände
  - j. Namen der Mitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren
  - k. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung

- 2 Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist nach § 10 Abs. 11 der Satzung zu unterzeichnen. Sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt. Die Niederschrift über die Präsidiumssitzung ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird auf der nächsten Präsidiumssitzung dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Alle Protokolle und Präsidiums-Tätigkeitsberichte werden den Mitgliedern auf der BVBW Homepage im internen Downloadbereich zeitnah zugänglich gemacht.
- 3 Jedes Mitglied kann vor einer Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird (zu Protokoll geben). Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung. Der/die Versammlungsleiter/in fragt vor jeder Abstimmung nach Für- oder Widerrede.
- 4 Einwendungen gegen die Niederschrift der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der nächsten Versammlung dem Präsidium (Geschäftsstelle) schriftlich vorzulegen. Einwände werden in der folgenden Versammlung verlesen und auf Beschluss der Anwesenden der aktuellen Niederschrift beigefügt. Einwände können nur von Mitgliedern erhoben werden, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- 5 Rügen, welche die Ordnungsmäßigkeit des Versammlungsablaufs betreffen, müssen vor Schluss der Versammlung zu Protokoll gegeben werden.
- 6 Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung zustande gekommen sind, behalten dessen ungeachtet ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung.

## §16 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums

- 1 Das Präsidium muss innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. In der konstituierenden Sitzung legt das Präsidium die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche für die kommende Wahlperiode in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
- 2 Werden keine besonderen Absprachen getroffen, sind die im Geschäftsverteilungsplan festgelegten und zugeordneten Aufgaben bindend.

## §17 Ehrenrat

### 1 Zusammensetzung des Ehrenrates

Der Ehrenrat besteht aus drei (3) Mitgliedern des BVBW, die durch das Präsidium für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren berufen werden.

In den Ehrenrat sollten nur Mitglieder berufen werden, die sich bereits um den Bogensport verdient gemacht haben.

### 2 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat unterstützt das Präsidium bei Entscheidungen über beantragte Ehrungen. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

## §18 Ehrengericht

### 1 Zusammensetzung des Ehrengerichts

Der Ehrenrat und das Präsidium des BVBW bilden das Ehrengericht.

### 2 Aufgaben des Ehrengerichts

Einen Antrag auf Disziplinarverfahren kann jedes Mitglied des BVBW beim Ehrenrat stellen. Das Ehrengericht entscheidet über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. Der Grund für die Entscheidungen über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen Mitglieder des BVBW ist ein Verhalten des/der Mitgliede(s)r, welches dem Ansehen und den Zielen des Verbandes nach innen und außen schadet. Dieses Verhalten muss durch den Antragsteller schriftlich belegt und begründet werden.

### 3 Ladung des Ehrengerichts

Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei (2) Wochen vor der Sitzung des Ehrengerichtes, in der über die Disziplinarmaßnahme beraten und entschieden werden soll, Nachricht durch das Präsidium hiervon zu geben und das Mitglied zur Sitzung einzuladen.

### 4 Entscheidung des Ehrengerichts

Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit persönlich während der Ehrengerichtssitzung Stellung zu nehmen. Das Ehrengericht beschließt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit seiner Mitglieder über die Disziplinarmaßnahme.

## **§19 Ausschlussverfahren**

- 1 Gemäß Satzung §8 (3) entscheidet das Präsidium über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 2 Der Ausschluss ist schriftlich durch ein Präsidiumsmitglied zu beantragen. Der Ausschlussantrag ist zu begründen.
- 3 Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Präsidiumssitzung, in der über den Ausschluss beraten und entschieden werden soll, Nachricht hiervon zu geben. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit schriftlich oder persönlich während der Präsidiumssitzung, Stellung zum Ausschlussantrag zu nehmen.
- 4 Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Präsidiumsmitglieder zu treffen.
- 5 Binnen einer Woche nach der Präsidiumsentscheidung erhält das betroffene Mitglied schriftlich Nachricht vom Präsidium über die Entscheidung.
- 6 Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge.

## **§20 Dokumente**

- 1 Die Satzung und alle Ordnungen des BVBW haben der folgenden Form zu folgen:  
Auf der 1. Seite steht das offizielle Logo des BVBW, der Titel, „Bogensportverband Baden-Württemberg e.V.“  
Auf der 2. Seite steht das Inhaltsverzeichnis.  
In der Fußzeile jeder Seite ist die Seitennummerierung nach dem Muster „Seite N von M“ und der Titel anzugeben.  
Der vorletzte Paragraph regelt die Gültigkeit.  
Den Abschluss bildet die Freigabe durch Datum und Unterschrift, wie in der Gültigkeit geregelt.
- 2 Alle Formulare des BVBW haben der folgenden Form zu folgen:  
Das Formular trägt das offizielle Logo des BVBW und den Titel

## **§21 Gültigkeit**

- 1 Diese Geschäftsordnung erhält Gültigkeit mit der Unterschrift des Leiter Geschäftsbereich Organisation und Leiter Geschäftsbereich Finanzen und ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

## §22 Revisionsstand

Version	Stand	Beschluss	Ort	Bemerkungen
00	21.01.2010	Mitgliederversammlung 24. April 2010	Renningen	Erstausgabe
01	25.04.2013	Präsidiumssitzung 25.4.2013	Rheinstetten	Änderung
02	14.12.2015	Mitgliederversammlung 18.4.2015	Rinklingen	Änderung



---

Leiter Geschäftsbereich Organisation  
Peter Haack



---

Leiter Geschäftsbereich Finanzen  
Gerd Demuth